

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag vom 30.05.2007 (in der Version der Antragsänderungen vom 18.07.2007, 13.08.2007, 16.8.2007 und 21.8.2007) der eTel Austria AG, Altmannsdorferstraße 76, 1120 Wien, auf Genehmigung der AGB, EB und LB „eTel direct Analoger Einzelanschluss“, „eTel direct ISDN Basisanschluss“ und „eTel direct ISDN Multianschluss“ in ihrer Sitzung vom 03.09.2007 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 45 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF 133/2005) und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit Punkt I.2.3.4 des Bescheides M 02/07-6 vom 29.05.2007 wird dem Antrag der eTel Austria AG auf Genehmigung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen „eTel direct Analoger Einzelanschluss“, „eTel direct ISDN Basisanschluss“ und „eTel direct ISDN Multianschluss“**, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen die Märkte gemäß § 1 Z 1 und 2 TKMVO idF BGBl. II Nr. 117/2005 betreffen, stattgegeben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen bilden als Anlage 1 und Anlage 2 integrierende Bestandteile des Spruchs dieses Bescheides.
2. Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit Punkt I.2.3.4 des Bescheides M 02/07-6 vom 29.05.2007 wird dem Antrag der eTel Austria AG vom 30.05.2007 (in der Version der Antragsänderungen vom 18.07.2007, 13.08.2007, 16.8.2007 und 21.8.2007) iVm § 45 TKG 2003 auf Genehmigung der **Entgeltbestimmungen „eTel direct Analoger Einzelanschluss, „eTel direct ISDN Basisanschluss“ und „eTel direct ISDN Multianschluss“**, soweit die darin enthaltenen Entgelte die Märkte gemäß § 1 Z 1 und 2 TKMVO idF BGBl. II Nr. 117/2005 betreffen, stattgegeben. Die Entgeltbestimmungen bilden als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

3. Der eTel Austria AG wird für die in Spruchpunkt 2 zu genehmigenden Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, nachstehende Daten in elektronischer Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln:

Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption und Umsätze aus Grundentgelten (getrennt nach POTS, ISDN und Multi ISDN) sowie Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption, gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt).

4. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 438/2006 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 30.05.2007 (ON 1) beantragte die eTel Austria AG (in Folge: „eTel“) die Genehmigung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB). Weiters zeigte die eTel die Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen „eTel festnetz privat“, „eTel festnetz easy“, „eTel all“, „eTel ADSL talk“ und „eTel festnetz business“ an. In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 11.06.2007 wurden Mag. Martin Pahs und Dr. Wolfgang Briglauer als Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt. Mit Schreiben vom 18.07.2007 (ON 5) wurde von der eTel Austria AG eine erstmalige Antragsänderung eingebracht. Am 23.07.2007 zog die eTel die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Bearbeitung zurück (ON 6).

Mit Schreiben vom 08.08.2007 (ON 12) wurde eTel das wirtschaftliche Gutachten (ON 07a), verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt. Am 13.08.2007 beantragte die eTel eine überarbeitete Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ON 13). Als Reaktion auf das wirtschaftliche Gutachten brachte eTel am 16.08.2007 eine weitere Antragsänderung ein, mit der das Freiminutenpaket „Festnetz easy 1011“ durch ein Freiminutenpaket mit 800 Minuten zum gleichen Preis ersetzt wurde. Eine weitere Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten wurde von der eTel Austria AG nicht übermittelt. Am 21.08.2007 beantragte die eTel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der nunmehr vorliegenden Fassung (ON 15).

Hinsichtlich der angezeigten Leistungsbeschreibungen „eTel festnetz privat“, „eTel festnetz easy“, „eTel all“, „eTel ADSL talk“ und „eTel festnetz business“ hat die Telekom-Control-Kommission in der Sitzung vom 03.09.2007 beschlossen, keinen Widerspruch zu erheben.

Hinsichtlich der angezeigten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen „eTel festnetz privat“, „eTel festnetz easy“, „eTel all“, „eTel ADSL talk“ und „eTel festnetz business“ hat die Telekom-Control-Kommission ebenfalls in der Sitzung vom 03.09.2007 beschlossen, keinen Widerspruch zu erheben.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Kostendeckung der Entgelte:

Einleitend ist festzuhalten, dass in folgenden Feststellungen auch die nur anzeigepflichtigen Entgelte enthalten sind. Auf Grund der engen Verbindung von Grund- und Verbindungsentgelten im Tarifantrag werden diese gesamthaft dargestellt.

Die eTel hat die in der folgenden Tabelle befindlichen Tarife angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt. Die Tarifübersicht versteht sich exkl. USt und enthält der Vollständigkeit halber auch die nicht verfahrensgegenständlichen Entgelte der Konzernmutter Telekom Austria AG:

| in € exkl. Ust. | Tarifizierung/ Taktung | Grundentgelt | | | | lokal (gleiches Ortsnetz) | | national | | mobil zu A1 | | mobil zu T-Mobil, One | | mobil zu Telering, 3 | | online | |
|--------------------------------------|---------------------------|--------------|---------|--------|---------------|------------------------------|----------|----------|----------|-------------|----------|--------------------------|----------|----------------------|----------|--------|----------|
| | | POTS | ISDN-BA | PRA | passiv PRA | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak | Peak | Off-Peak |
| TA-TikTak Privat | 60/30 | 13,70 | 22,80 | | | 0,0408 | 0,0113 | 0,0492 | 0,0217 | 0,1546 | 0,1283 | 0,1838 | 0,1518 | 0,1915 | 0,1551 | 0,0208 | 0,0108 |
| TA-Standard | Impuls | 14,96 | 24,66 | 276,68 | | 0,0525 | 0,0208 | 0,0642 | 0,0525 | 0,1650 | 0,1367 | 0,1867 | 0,1550 | 0,1975 | 0,1600 | 0,0208 | 0,0108 |
| TA-TikTak Business Plus | 30/30 | 18,90 | 24,90 | 349,90 | 249,90 | 0,0340 | 0,0113 | 0,0450 | 0,0217 | 0,1485 | 0,1283 | 0,1772 | 0,1518 | 0,1829 | 0,1551 | 0,0208 | 0,0108 |
| TA-TikTak Business Top | 1/1 | 28,90 | 39,90 | 499,90 | 249,90 | 0,0267 | 0,0267 | 0,0430 | 0,0430 | 0,1436 | 0,1436 | 0,1723 | 0,1723 | 0,1787 | 0,1787 | 0,0192 | 0,0100 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| etel ADSL talk | 1/1 | 49,92 | | | | | | 0,0260 | 0,0260 | 0,1500 | 0,1500 | 0,1500 | 0,1500 | 0,1500 | 0,1500 | | |
| etel all | 1/1 | 55,00 | | | | 0,0208 | 0,0133 | 0,0275 | 0,0133 | 0,1158 | 0,1158 | 0,1375 | 0,1375 | 0,1375 | 0,1375 | | |
| etel festnetz business | 1/1 | 0,00 | | | | 0,0225 | 0,0142 | 0,0308 | 0,0142 | 0,1325 | 0,1242 | 0,1458 | 0,1375 | 0,1458 | 0,1375 | 0,0166 | 0,0065 |
| etel festnetz privat | 60/60 | 0,00 | | | | | | 0,0325 | 0,0142 | 0,1575 | 0,1333 | 0,1575 | 0,1333 | 0,1575 | 0,1333 | | |
| etel direct Analoger Einzelanschluss | 1/1 | 12,00 | | | | 0,0300 | 0,0150 | 0,0367 | 0,0150 | 0,1558 | 0,1383 | 0,1583 | 0,1417 | 0,1583 | 0,1417 | 0,0108 | 0,0067 |
| etel direct ISDN Basisanschluss | 1/1 | | 19,00 | | | 0,0200 | 0,0120 | 0,0292 | 0,0150 | 0,1558 | 0,1383 | 0,1583 | 0,1417 | 0,1583 | 0,1417 | 0,0108 | 0,0067 |
| etel direct ISDN Multianschluss | 1/1 | | | 218,00 | | 0,0200 | 0,0120 | 0,0290 | 0,0150 | 0,1560 | 0,1380 | 0,1580 | 0,1420 | 0,1580 | 0,1420 | 0,0110 | 0,0070 |
| etel festnetz easy 300 | 1/1 | 4,92 | | | | | | 0,0408 | 0,0408 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,0200 | 0,0078 |
| etel festnetz easy 1011 | 1/1 | 10,75 | | | | | | 0,0408 | 0,0408 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,1583 | 0,0200 | 0,0078 |

Verkehrsabhängige Entgelte

Die Vollkosten nach Werten der Finanzbuchhaltung aus dem 1. Quartal 2007 stellen sich wie folgt dar:

[Auf die Darstellung dieser Tabelle wird wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet]

ABBILDUNG 1: VOLLKOSTEN 03/2007 LT ETEL

Bei den Kostendeckungsgraden zeigt sich, dass alle Tarifoptionen und alle Entfernungszonen kostendeckend sind. Bei den grau hinterlegten Zellen, in denen die Vollkosten nicht gedeckt sind, sind jedenfalls die Vorleistungskosten gedeckt, sodass andere alternative Netzbetreiber den Tarif nachbilden können.

[Auf die Darstellung dieser Tabelle wird wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verzichtet]

ABBILDUNG 2: KOSTENÜBERDECKUNGSRADE 03/2007

Freiminutenpakete

In der Folge werden die angezeigten Freiminutenpakete dargestellt:

eTel Festnetz easy 300:

Bei dem Freiminutenpaket „eTel Festnetz easy 300“ werden für den monatlichen Tarif von € 5,90 (inklusive USt) 300 Minuten ins österreichische Festnetz angeboten.

Der Tarif führt bei einer maximalen Ausnutzung durch den Kunden zu einem rechnerischen Minutenentgelt von € 0,0164. Die minimalen Vorleistungskosten (2 mal lokale IC) betragen € 0,0127 (peak und off-peak gewichtet nach dem tatsächlichen Gesprächsverhalten hinsichtlich peak und off-peak der eTel festnetz easy Kunden). Die Nachbildbarkeit durch alternative Netzbetreiber ist daher erfüllt.

eTel Festnetz easy 800 bzw. 1011:

Bei dem Freiminutenpaket „eTel Festnetz easy 1011“ werden für den monatlichen Tarif von € 12,90 (inklusive USt) 1011 Minuten ins österreichische Festnetz angeboten.

Der Tarif führt bei einer maximalen Ausnutzung durch den Kunden zu einem rechnerischen Minutenentgelt von € 0,0106. Die minimalen Vorleistungskosten (2 mal lokale IC) betragen € 0,0127 (peak und off-peak gewichtet nach dem tatsächlichen Gesprächsverhalten hinsichtlich peak und off-peak der eTel festnetz easy Kunden).

Die Nachbildbarkeit durch alternative Netzbetreiber war daher nicht erfüllt. Dieser Tarif wurde von der eTel mit Antragsänderung vom 16.8.2007 gestrichen und durch den Tarif „eTel Festnetz easy 800“, der 800 Freiminuten zu dem gleichen Preis erhält, ersetzt. Die Nachbildbarkeit durch alternative Betreiber ist daher nunmehr gegeben.

Zusammenfassung Freiminutenpakete:

Nach der Antragsänderung vom 16.8.2007 sind beide von der eTel angezeigten Freiminutenpakete, sowohl „eTel Festnetz easy 300“ als auch „eTel Festnetz easy 800“, durch alternative Anbieter nachbildbar.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 30.05.2007 (in der Version der Antragsänderungen 18.07.2007, 13.08.2007, 16.8.2007 und 21.8.2007) und dem wirtschaftlichen Gutachten der Amtsachverständigen (ON 007a). Der Sachverhalt ist unstrittig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Die beträchtliche Marktmacht der eTel gemäß § 35 TKG 2003:

Mit dem Bescheid M 02/07-6 vom 29.5.2007 stellte die Telekom-Control-Kommission angesichts der Verfügungsmacht der Telekom Austria AG über 100% der Anteile der eTel und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen beträchtliche Marktmacht der eTel gemäß § 35 TKG 2003 fest und legte ihr dieselben Verpflichtungen wie der Telekom Austria AG auf.

Folgende Verpflichtungen wurden eTel mit dem Bescheid M 02/07-6 vom 29.5.2007 unter anderem auferlegt:

„1. Gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass eTel Austria AG seit Rechtskraft des Beschlusses des OLG Wien zu 29 Kt 10,11/07 vom 12.4.2007 auf den Märkten gem. § 1 Z 1 – 4, 6, 7, 9, 11, 12 und 17 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

2. Der eTel Austria AG werden gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

....[.....]....

2.3. Auf den Märkten gem. § 1 Z 1 und 2 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 („Zugang von (Nicht)Privatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz“):

2.3.1 eTel Austria AG hat gemäß § 46 Abs. 1 TKG 2003 ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten aller zusammengeschalteten Betreiber öffentlich zugänglicher Telefondienste,

- sowohl durch *Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl*
- als auch durch *Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen,*

zu ermöglichen.

2.3.2 eTel Austria AG hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 in Verbindung mit § 38 TKG 2003 binnen einem Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides ein Standardangebot zu legen, um Betreibern öffentlich zugänglicher Telefondienste den Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleistung auf Basis eines Retail-Minus-Ansatzes zu ermöglichen. Das zu legende Standardangebot hat sich an dem von Telekom Austria am 22.03.2005 gelegten Angebot zu orientieren. Das Standardangebot hat Bestimmungen zumindest hinsichtlich der folgenden Punkte zu enthalten:

- *Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der anordnungsgegenständlichen Leistungen,*
- *Bestimmungen hinsichtlich Vertragsgegenstand, Entgelte, technische Voraussetzungen beim Vertragspartner,*
- *Bestellung, Bereitstellung, Stornierung und Kündigung von einzelnen Leistungen.*

2.3.3 eTel Austria AG hat gemäß § 38 TKG 2003 bei Einführung neuer Endkundenprodukte, die den Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten als Vorleistung erfordern, die dafür notwendige Vorleistung „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ anderen Unternehmern zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität spätestens zeitgleich mit der Einführung der Endkundenprodukte anzubieten, wie sie diese sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

2.3.4 eTel Austria AG hat gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 alle Endkundenentgelte und alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen für die marktgegenständlichen Grund- und Herstellungsentgelte der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Von der Kostenorientierung sind zumindest umfasst:

- *Grundentgelte und die Herstellung von Anschlüssen,*
- *Rabatte unter Berücksichtigung von anderen Vergünstigungen, insb. von kurzfristigen Werbeaktionen.*

Von der Genehmigung im Sinne dieses Spruchpunktes sind kurzfristige Aktionsangebote, bei denen es sich nicht um „Kettenangebote“ handelt, ausgenommen. Kurzfristige Aktionsangebote müssen der Kostenorientierungsverpflichtung lediglich unter Zugrundelegung eines Durchrechnungszeitraums von einem Jahr entsprechen.

Kurzfristige Aktionsangebote sind dadurch charakterisiert, dass

- 1. der Zeitraum, innerhalb der seitens des Endkunden die vertragliche Einigung über die Inanspruchnahme der vergünstigten Aktionsbedingungen erfolgen muss, drei Monate nicht übersteigen darf,*
- 2. die Vorteile der Aktion hinsichtlich reduzierter Verbindungsentgelte innerhalb eines Jahres konsumiert werden müssen und die Inanspruchnahme des Aktionsangebotes seitens Telekom Austria nicht mit einer „überlangen“ Vertragsbindung des Endkunden, nämlich von über einem Jahr, junktiniert wird sowie*
- 3. bei Miteinbeziehung von Herstellertgelten in die Aktion die wirtschaftlichen Auswirkungen maximal in der Höhe des jeweiligen Herstellungsentgeltes zu liegen kommen, unabhängig vom Zeitraum der Inanspruchnahme.*

2.3.5. eTel Austria AG hat gemäß § 43 Abs. 4 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- Erträge,*
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten),*
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere die Anzahl der Leitungen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.*

2.4. Auf den Märkten gem. § 1 Z 3, 4 und 6 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 („Inlandsgespräche von Privatkunden und von Nichtprivatkunden sowie Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz (Endkundenmärkte)“):

2.4.1 Die eTel Austria AG hat gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 alle ihre

- Entgeltbestimmungen sowie
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen,

der Regulierungsbehörde vor ihrer Wirksamkeit anzuzeigen.

Die Regulierungsbehörde kann den gemäß Spruchpunkt 2.4.1. angezeigten Entgeltbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen innerhalb von acht Wochen widersprechen, wenn sie dem TKG 2003, dem auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, den §§ 864a oder 879 ABGB, dem §§ 6 und 9 Konsumentenschutzgesetz, dem Kartellgesetz 2005 oder diesem Bescheid nicht entsprechen.

Der Regulierungsbehörde ist spätestens zeitgleich mit einer erfolgten Tarifanzeige eine Darstellung der wettbewerblichen Verträglichkeit der beabsichtigten Tarifmaßnahme samt all den dafür erforderlichen Daten in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Fristenlauf ist gehemmt, so lange die zur Beurteilung der Anzeige durch die Regulierungsbehörde erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Anzeiger nicht beigebracht werden.

Die Regulierungsbehörde hat der eTel Austria AG innerhalb von drei Wochen ab Einbringung der Anzeige mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen zur Beurteilung der Anzeige nachzureichen sind.

Vom Widerspruchsrecht im Sinne dieses Spruchpunktes sind kurzfristige Aktionsangebote ausgenommen, sofern diese Aktionsangebote nicht zeitlich eng aneinandergereiht sind („Kettenangebote“).

Kurzfristige Aktionsangebote sind dadurch charakterisiert, dass

1. der Zeitraum, innerhalb der seitens des Endkunden die vertragliche Einigung über die Inanspruchnahme der vergünstigten Aktionsbedingungen erfolgen muss, drei Monate nicht übersteigen darf,
2. die Vorteile der Aktion hinsichtlich reduzierter Verbindungsentgelte innerhalb eines Jahres konsumiert werden müssen und die Inanspruchnahme des Aktionsangebotes seitens Telekom Austria nicht mit einer „überlangen“ Vertragsbindung des Endkunden, nämlich von über einem Jahr, junktiniert wird sowie
3. bei Miteinbeziehung von Herstellertgelten in die Aktion die wirtschaftlichen Auswirkungen maximal in der Höhe des jeweiligen Herstellungsentgeltes zu liegen kommen, unabhängig vom Zeitraum der Inanspruchnahme.

2.4.2. Die marktgegenständlichen Endkundenentgelte müssen gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Von der Kostenorientierung sind folgende Verbindungsentgelte umfasst:

- a) Tarife für Gespräche zu allen Inlandszonen im Festnetz,
- b) Tarife für Gespräche in nationale Mobilnetze,
- c) Tarife für Rufe in den Nummernbereich 07xx,
- d) Tarife für Rufe zu privaten Netzen in den Nummernbereich 05xx,
- e) Tarife für Gespräche innerhalb VPNs, sofern die Kommunikation über Netzabschlusspunkte des öffentlichen Telefonnetzes erfolgt,
- f) Verbindungsnetzbetrieb durch eTel Austria AG betreffend die genannten Verbindungsprodukte gemäß a) – e),
- g) Rabatte unter Berücksichtigung von anderen Vergünstigungen, insb. von kurzfristigen Werbeaktionen.

Kurzfristige Aktionsangebote iSv Spruchpunkt 2.4.1., bei denen es sich nicht um „Kettenangebote“ handelt, müssen der Kostenorientierungsverpflichtung lediglich unter Zugrundelegung eines Durchrechnungszeitraums von einem Jahr entsprechen.

2.4.3. eTel Austria AG hat gemäß § 43 Abs. 4 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- Erträge,
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten),
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere die Anzahl der Leitungen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.

.[.....].

3. Die von eTel bereits auf den Endkundenmärkten iSd Spruchpunkte 2.3, 2.4 und 2.6 dieses Bescheides angebotenen Entgelte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen hat eTel Austria AG bis Montag, 11.6.2007, 12:00 Uhr, einlangend bei

der Behörde, der Telekom-Control-Kommission zur Genehmigung bzw. Anzeige vorzulegen.“

4.2. Die angezeigten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen:

Mit Bescheid M 2/07-6 vom 29.5.2007 stellte die Telekom-Control-Kommission fest, dass die eTel auf den Märkten **„Inlandsgespräche von Privatkunden und von Nichtprivatkunden sowie Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz (Endkundenmärkte)“** gemäß § 1 Z 3, 4 und 6 TKMVO 2003 idF BGBl. II. Nr. 117/2005 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gemäß Punkt I.2.4.1 des Bescheides M 02/07-6 hat die eTel nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen vor ihrer Wirksamkeit anzuzeigen.

Nach Punkt I.2.4.1 des Bescheides M 02/07-6 ist Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen zu widersprechen, wenn sie dem TKG 2003, den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, den §§ 864a oder 879 ABGB, den §§ 6 und 9 KSchG, dem Kartellgesetz 2005 oder dem Bescheid M 02/07-6 nicht entsprechen.

Gemäß Punkt I.2.4.1 des Bescheides M 2/07-6 hat die eTel nach § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vor ihrer Wirksamkeit anzuzeigen.

Für Leistungen, die in Entgeltbestimmungen enthalten sind, die einem der von Punkt I.2.4 des Bescheides M 02/07-6 erfassten Märkten (**„Inlandsgespräche von Privatkunden und von Nichtprivatkunden sowie Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz [Endkundenmärkte]“**) zuzurechnen sind, ist nach Punkt I.2.4.2 des Bescheides M 02/07-6 gemäß § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 der Maßstab der Kostenorientierung heranzuziehen.

4.3. Zu Spruchpunkt 1. (Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen):

Im Bescheid M 2/07-6 vom 29.05.2007 wurde festgestellt, dass die eTel auf den Märkten **„Zugang von (Nicht)Privatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz“** gem. § 1 Z 1 und 2 TKMVO 2003 idF BGBl. II. Nr. 117/2005 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gemäß Punkt I.2.3.4 des Bescheides M 02/07-6 hat die eTel nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen inklusive Leistungsbeschreibungen vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Für Leistungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthalten sind, die den von Punkt I.2.3 des Bescheides M 02/07-6 erfassten Märkte zuzurechnen sind (Zugang von (Nicht)Privatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz), ist daher für die Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw.

Leistungsbeschreibungen § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm dem Bescheid M 02/07-6 heranzuziehen.

Nach § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen des TKG 2003 oder den auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Schlussfolgerungen:

Die Überprüfung der von der eTel zur Genehmigung beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 1 zu genehmigen.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.4. Zu Spruchpunkt 2. (Genehmigung von Entgelten):

4.4.1. Zur Kostenorientierung:

Die von eTel zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen enthalten teilweise Leistungen, die den von Punkt I.2.3 des Bescheides M 02/07-6 erfassten Märkten (Zugang von (Nicht)Privatkunden über das feste öffentliche Telefonnetz) gemäß § 1 Z 1 und 2 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 zuzurechnen sind.

Für Leistungen, die in Entgeltbestimmungen enthalten sind, die einem der von Punkt I.2.3 des Bescheides M 02/07-6 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist für die Genehmigung der Entgelte § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm Punkt I.2.3.4 des Bescheides M 02/07-6 heranzuziehen.

Gemäß Punkt I.2.3.4 des Bescheides M 2/07-6 hat die eTel nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Wie schon in den Marktanalysebescheiden M 1/06, M 2/06 M 3/06, M 4/06 und M 6/06 festgestellt, hat ein Tarif, welcher einem dieser Märkte zuzurechnen ist, nachstehende 3 Kriterien zu erfüllen, um genehmigungsfähig zu sein (Tarifmatrix).

Kriterium 1: Jede angebotene Tarifzone muss, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen (z.B. Werbeaktionen), über alle Tarifoptionen hinweg kostendeckend sein.

Kriterium 2: Je Tarifoption müssen die Tarifzonen in Summe, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen, kostendeckend sein.

Kriterium 3: Die Entgelte für einzelne Tarifzonen innerhalb einzelner Tarifoptionen sowie die Entgelte für Grundentgelte einzelner Tarifoptionen müssen sich hinsichtlich ihrer Untergrenze an den Vorleistungskosten für das entsprechende Produkt orientieren.

Schlussfolgerungen:

Die Überprüfung der von der eTel zur Genehmigung beantragten Entgelte ergibt, dass diese dem zuvor angeführten Prüfungsmaßstab der Kostenorientierung entsprechen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt (Punkt 2.2. dieses Bescheides) verwiesen werden.

Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen. Da antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2. eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.5. Zu Spruchpunkt 3. (Auflage zur Datenlieferung):

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen und Verkehrsentwicklung war bereits in gegenüber der Telekom Austria AG vorhergegangenen Tarifgenehmigungsbescheiden (zuletzt im Bescheid G 144/06 vom 05.02.2007) enthalten.

§ 45 Abs. 5 Z 2 TKG 2003 bestimmt, dass die Genehmigung von Entgelten als Nebenbestimmung die Verpflichtung, bestimmte Daten gemäß § 90 TKG 2003 zu übermitteln, enthalten kann, soweit dies für die Sicherstellung effektiven Wettbewerbes erforderlich ist. Die Migrationsbewegungen der Kunden einzelner Tarifoptionen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Es ist somit erforderlich, permanent zu überprüfen, ob die dem wirtschaftlichen Gutachten zu Grunde gelegten Annahmen bezüglich der Verteilung auf Tarifoptionen und Entfernungszonen in der Realität bestehen bleiben bzw. ob nicht unvorhersehbare Tendenzen im Verhalten der Teilnehmer zu einer Gefährdung des Wettbewerbes führen. Es war somit eine Auflage wie in Spruchpunkt 3 enthalten zu erteilen.

4.6. Zu Spruchpunkt 4.:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 03.09.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann